

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

26. Januar 2022

Änderung der Tierseuchenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme in Tabellenform

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 26. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Aargau begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401).

Die Verordnungsänderung ist eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz.

Der Kanton Aargau begrüsst die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden, obwohl diese einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht. Bei der nächsten Revision der TSV ist aber eine möglichst einheitliche Handhabung der verschiedenen Tierarten betreffend Tierverkehr anzustreben. Betreffend die Änderungen bei den Kameliden sind die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger kann im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, beziehungsweise deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, vor allem wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht (Art. 2 Bst. Q–S). Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen beurteilt der Kanton Aargau zum Teil kritisch, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich aber aufgrund der EU-Vorgaben wohl nicht vermeiden. Umso wichtiger erscheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. In zusätzlichen Elementen, wie einer Pufferzone um eine Überwachungszone, sieht der Regierungsrat keinen Mehrwert. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gerade aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Bekämpfung sind einheitliche und effiziente Prozesse für den Erlass und die Aufhebung von Zonen beziehungsweise Gebieten sowie Klarheit bei der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen nötig. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das BLV die Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone sind anzuhören und sollen die Möglichkeit haben, im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass die Veterinärbehörden im Fall von Schweinepest bei Wildschweinen zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anordnen können, wird vom Regierungsrat explizit begrüsst. Dies ermöglicht eine effiziente Bekämpfung im Seuchenfall.

Die ausgeweitete und aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden.

Alternativ könnten diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs erhoben werden.

Begrüsst wird unter anderem, dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird sowie die Erweiterung der Referenzlabore für die hochansteckenden Tierseuchen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q–s Art. 3 Bst. n Art. 4 Bst. h^{bis} und q Art. 5 Bst. a, a^{bis}, f–g^{bis}, m, o–q, w und y	– Art. 2 Die neue Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint uns nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte. – Art. 4, Art. 5: Generell soll geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird. – Alle: Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.	Generelle Überarbeitung der Um- und Neueinteilung Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden
Art.3 Bst. e	In der Aufzählung fehlen Büffel und Bisons. Es muss klar sein, dass neu auch das Bison als Nutztier/Haustier gehandhabt wird und von den gleichen Massnahmen betroffen ist wie die Rinder	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln und Bisons
Art. 11 Abs. 2 Art. 11a Abs. 1	Eine generelle Chippflicht der Kameliden unterstützen wir, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der anderen, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums erfolgen, an dem alle Kameliden gechipt sein müssen.	Anpassung Art. 11 Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein

	Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall hätten wir nicht mehr Informationen als bisher. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht verstehen. Die Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten muss geklärt werden.	Die Registrierung der Kameliden in der TVD und die Verwendung des Begleitdokuments ist zu klären.
Art. 21 Abs. 1 Bst. e	Die Erhebung von betriebsspezifischen Daten begrüssen wir grundsätzlich. Diese Erhebungen sind aber zum Teil aufwendig, werden aber im Rahmen von Bewilligungserneuerungen teilweise bereits erhoben, um eine Aquakultur gesamtheitlich zu beurteilen. Die Erhebungen solcher Daten sind deshalb prioritär im Rahmen von Bewilligungserneuerungen vorzunehmen sowie allenfalls im Seuchenfall.	Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten im Rahmen von Bewilligungserneuerungen sowie allenfalls im Seuchenfall erhebt:
Art. 22 Abs. 2	Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23 Abs. 1 fallen Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.	Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Fischereiaufsicht beibehalten
Art. 54 Abs. 1	Bei vielen, kleinen Samenlagern bringt die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlagern diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll die Vorgaben auf gewisse Samenlager zu beschränken.	Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...

Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Angaben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen
Art. 76b Abs. 2	Zu genaue Angaben betreffend Mandatsträger, keine Firma aufführen in der TSV	...kann Dritten übertragen werden...
Art. 85 Abs. 2 ^{ter}	Massnahmen, die jedes Risiko ausschliessen, wird es wohl nie geben. Zudem beinhaltet ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko. Jede Ausnahme ist «gefährlich» beziehungsweise kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften Unklarheiten schaffen. In einer Seuchensituation ist eine schnelle Reaktion wichtig und es kann nicht abgewartet werden bis die Begriffe geklärt sind. Deshalb sollen die Begriffe "kultureller" oder "erzieherischer Wert" gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.	..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann. Art. 85 Abs. 2^{ter} Bst. c streichen
Art. 88a	Die Erstellung von Pufferzonen macht die Sache nur komplexer und kann Verwirrung stiften. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung. Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für Pufferzonen über die Kompartimentalisierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden: Bund und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, der Bund verordnet Zone und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden. Siehe allgemeine Bemerkungen.	Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden in bestimmten Fällen die Überwachungszone ausgeweitet werden kann. Prozess abbilden (wer, was macht); «eine Stelle eine Anordnung»

Art 90a	Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Alle, die potentiell die Seuche übertragen können? Oder betrifft es auch solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.	Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können, ...
Art. 94 Abs. 5	Siehe Art. 88a	In Art. 94 Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausschub auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei empfänglichen Tieren Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden
Art. 121 Abs. 2 Bst. a, c	Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest oder der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen sollen Kontroll- und Beobachtungsgebiete durch das BLV festgelegt werden (Art. 121 Abs. 2 Bst. a). Die konkrete Abgrenzung dieser Gebiete sowie die Festlegung der notwendigen Biosicherheitsmassnahmen erfolgt durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt (Art. 121 Abs. 2 Bst. c). Es bleibt unklar, wie diese beiden Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht zu verstehen sind. Wir gehen davon aus, dass Bst. c zeitlich nachgelagert erfolgt. Die Kantone müssen zwingend die Kompetenz behalten, bei der konkreten Festlegung der Gebiete und der Massnahmen von der Grobabgrenzung des BLV abweichen zu können. Bst. c ist zudem dahingehend zu ergänzen, dass die Kantonstierärzte die konkrete Abgrenzung der Gebiete sowie die Festlegung der Massnahmen nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden anordnen.	Klärung der Reihenfolge Abs. 2 Bst. a und c und der Kompetenz der Kantone Art. 121 Abs. 2 Bst. c bestimmt der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden die....

Art. 121 Abs. 2 Bst. b	b. erarbeitet das BLV zusammen mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt, den kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiteren Fachleuten Massnahmen zur Ausrottung der Seuche; Bei dieser Erarbeitung der Massnahmen ist das BLV im Lead. Deshalb ist zu klären, wie zum Beispiel der Einsatz der beigezogenen Fachleute (z. B. Forstdienste) oder der Jägerschaft (insbesondere der Jagdaufsicht) entschädigt wird. Die im Milizsystem tätigen Jagdaufseher können nach dem Ersteinsatz nicht einfach entschädigungslos für weitere Massnahmen beigezogen werden.	Klärung der Entschädigungsfrage für den Aufwand der Seuchenbekämpfung
Art. 121 Abs. 2 ^{bis}	Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist verwendet, was ist der Unterschied? Was heisst "legt fest", "bestimmt", "ordnet an". Was ist der Unterschied? Klarer formulieren. Siehe allgemeine Bemerkungen Neben der Einschränkung für Spaziergänger und Erholungssuchende resultieren starke Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung. Es ist aufzuzeigen, wie die Entschädigung dieser Branche für die nicht mehr mögliche Bewirtschaftung des Waldes geregelt wird. Die Entschädigungsfragen für Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung sowie in der Ausübung des Jagdregals sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu regeln. Dadurch kann die Akzeptanz von Zugangsbeschränkungen stark erhöht werden. Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.	Die Begriffe "Anhörung"/"Absprache" konsistent verwenden oder den Unterschied klarstellen. Die Entschädigungsfragen für Einschränkungen der Waldbewirtschaftung und Jagd sind zu regeln. Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.
Art. 121 Abs. 2 ^{ter}	Es ist unklar, was unter unerlässlichen Forstarbeiten zu verstehen ist. Es wäre ungeschickt, wenn die Kantone diesen Punkt unterschiedlich auslegen würden. Es sollte mindestens in den Erläuterungen erwähnt werden, was darunter zu verstehen ist.	Ergänzen der Erläuterungen mit Hinweisen zu unerlässlichen Forstarbeiten.

Art. 122 Abs. 2 Bst. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z. B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren.
Art. 123, Abs. 1bis Bst. b	1bis; Die Newcastle Krankheit (ND) liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht). Es ist zu klären, ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b.	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden. Klären und allenfalls präzisieren.
Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn die Schweiz beim jeweiligen Hauptwirt frei ist und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm überwacht wird? Die Neuregelung sollte zudem fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der potenzielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei anderen Tierarten als der "Hauptspezies".
Art. 279c und Art. 279d	Gattungsnamen können schnell ändern, können diese nicht in den technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären und überprüfen, ob in der TSV wirklich auf Gattungsebene definiert werden soll.

Art. 291	Neu bei den zu überwachenden Seuchen sind nun auch die Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern und die Salmonellen-Infektionen durch <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> beim Geflügel. Die Überwachung dieser Erreger sollte sich auf professionelle Haltungen beschränken. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche beziehungsweise Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Die Veterinärdienste und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potenzial haben.	Genaue Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.
-----------------	---	--